

Aktion VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin III

Rechtsgrundlage	VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin III - Konzept für die 3. Fondsgeneration des VC Fonds für Berliner Unternehmen der Kreativwirtschaft (Stand 17.02.2021)
Fördergegenstand	<p>Der Fonds geht grundsätzlich offene Minderheitsbeteiligungen am Stamm- bzw. Grundkapital technologieorientierter Unternehmen ein. Die offenen Beteiligungen können durch stille Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen ergänzt werden. Stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen sind zeitlich begrenzt und am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen oder können in offene Beteiligungen gewandelt werden.</p> <p>Die offenen und stillen Beteiligungen sowie Gesellschafterdarlehen des VC Fonds erfolgen zu gleichen Konditionen wie die Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen eines oder mehrerer unabhängiger privater Co-Investoren (pari passu entsprechend der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen). Gesellschafterdarlehen können abweichend davon auch ohne pari-passu-Finanzierung privater Co-Investoren zu marktkonformen Konditionen vergeben werden. Sollten die privaten Koinvestoren die Anforderungen für einen unabhängigen privaten Investor nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann bei Vorlage der entsprechenden Fördervoraussetzungen und unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenzen die Beteiligung bzw. das Gesellschafterdarlehen auch als „Risikofinanzierungsbeihilfe“ oder als „Beihilfe für Unternehmensneugründungen“ gewährt werden.</p> <p>Unter Beachtung der De-minimis Verordnung können auch ohne gleichzeitiges finanzielles Engagement eines oder mehrerer unabhängiger privater Koinvestoren offene und stille Beteiligungen bzw. Gesellschafterdarlehen bis max. 200.000 € pro Unternehmen eingegangen werden.</p> <p>Die Beteiligungen erfolgen renditeorientiert, auf rein wirtschaftlicher Grundlage und mit dem Ziel, die Beteiligungen auf dem Kapitalmarkt (Börse,</p>

	<p>Kapitalgesellschaften, Unternehmen, Private etc.) wieder zu veräußern.</p> <p>Die Erstfinanzierung von Unternehmen erfolgt ausschließlich in den Frühphasen (Seed- und Start-up). In der Expansionsphase werden nur Folgefinanzierungen bei bereits zuvor durch den VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin III oder seine Vorgängerfonds finanzierten Unternehmen vorgenommen.</p>
Endempfänger	<p>Es werden ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer anderen geeigneten Rechtsform aus der Kreativwirtschaft mit einem hohen Wachstumspotenzial und einer Exitperspektive finanziert. Die Unternehmen befinden sich vorzugsweise in der Frühphase der Entwicklung.</p>
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU - Beitrag zur Intensivierung und zum Ausbau der Innovationsaktivitäten der Wirtschaft - Stärkung des Innovationsprozesses - Unterstützung von Gründungen in der Kreativwirtschaft
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Auf Ebene der Aktion (Finanzinstrument):</p> <p>Die Unterstützung von Finanzinstrumenten basiert auf einer Ex-Ante-Bewertung. Die ex-ante Bewertung für den VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin III hat ergeben:</p> <p>Der VC-Fonds Kreativwirtschaft III soll junge, innovative und wachstumsstarke Unternehmen ausschließlich aus diesem Cluster unterstützen. Für junge, innovative Unternehmen existieren deutliche Restriktionen beim Zugang zu Finanzierungen. Es werden Kapitalbedarf sowie Finanzierungsprobleme bei Unternehmen der Kreativwirtschaft gesehen. Der VCK III schafft ein explizites und besonders sichtbares Angebot für Startups aus der Kreativwirtschaft und passt sich weitgehend kohärent in die Unterstützungslandschaft ein.</p> <p>Die Erweiterung des Handlungsspielraums gegenüber dem Vorgängerfonds durch die Integration von Beihilfoptionen für Startups, für die sich keine unabhängigen privaten Ko-</p>

	<p>Investoren finden lassen, wird grundsätzlich positiv eingeschätzt.</p> <p>Auf Ebene der Endempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnerzielungsabsicht, - hohes Wachstums- und Wertsteigerungspotenzial, - angemessenes Verhältnis der mit der Umsetzung verbundenen Risiken zum Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial, - realistische Exitperspektive.
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Berlin und die Geschäftstätigkeit bzw. der Teil der Geschäftstätigkeit, welcher Gegenstand der Finanzierung durch den VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin III ist, findet überwiegend in Berlin statt und generiert Wertschöpfung vorwiegend in der Region.</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze:</p> <p>1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung</p> <p>2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter</p>	<p>Die Beteiligungsnehmer verpflichten sich durch die Beteiligungsgrundsätze, welche Vertragsbestandteil bei Finanzierungsvereinbarungen sind, zur Einhaltung der Grundrechte der Europäischen Union. Relevante Grundrechte betreffen insbesondere die Nichtdiskriminierung, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Integration von Menschen mit Behinderung, den Umweltschutz und den Schutz personenbezogener Daten.</p> <p>Das Fondsmanagement stellt einen niederschweligen Zugang zum Auswahlprozess sicher (Verschiedene Zugangswege über Webformular, formlose Email, Telefon, persönliche Vorstellung über regelmäßige sog. „Office Hours“).</p> <p>Siehe Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte unter 1., insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und</p>

<p>3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik</p>	<p>die Gleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>Das Fondsmanagement ist Mitglied der Initiative #startupdiversity des Branchenverbandes Bitkom. Ziel ist die Steigerung des Anteils an Gründerinnen in Start-ups. Hierzu gehört neben der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung von Finanzierungschancen für Frauen auch das kontinuierliche Monitoring der Entwicklung des Anteils von Gründerinnen in den finanzierten Unternehmen durch regelmäßige Erhebung geeigneter Daten.</p> <p>Ein wesentlicher Hebel zur Verbesserung der Finanzierungschancen für Gründerinnen ist die Steigerung des Anteils der an Finanzierungsentscheidungen beteiligten Frauen. Das Fondsmanagement entwickelt und setzt geeignete Maßnahmen um (u.a. Frauenförderplan, Frauenvertreterin, Vertretung von Frauen im Entscheidungsgremium).</p> <p>Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Einhaltung des „Do no significant harm-Prinzips“): Siehe Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte unter 1., insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz.</p> <p>Die Beteiligungsgrundsätze schließen explizit die Finanzierung von Unternehmen aus den EGKS-Sektoren sowie von Unternehmen aus, bei welchen sich Anzeichen dafür ergeben, die gegen eine ökologische Nachhaltigkeit der im Unternehmen angewandten Verfahren und Technologien sprechen. In der besonders für Umweltziele relevanten Zielbranche mit Produktion von physischen Produkten (Design und Mode) werden vorrangig Geschäftsmodelle finanziert, welche einen positiven Beitrag zum Umweltziele leisten. Sofern die Umweltverträglichkeit nicht gegeben ist, wird der Antrag abgelehnt. Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem DNSH-Prinzip vereinbar sind.ⁱ</p>
---	--

ⁱ Die Prüfung ist für jedes der sechs Umweltziele gem. Artikel 9 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO) vorzunehmen.